Es entwickelten sich auch neue Formen rechtspropagandistischer Tätigkeit. So wurden z. B. in Dessau „Jugendberatungsstunden" eingeführt, in denen sich Jugendliche über alle mit der Rechtspflege im Zusammenhang stehenden Probleme informieren können. Im Kreis Köthen entsteht als Gemeinschaftsarbeit von Pädagogen und Juristen ein Stufenprogramm zur sexuellen Aufklärung und Erziehung der Jugend.

Viele Kreisgerichte haben ihre Arbeitspläne im Hinblick auf das Jugendkommunique ergänzt und konkrete Maßnahmen festgelegt. Es wurden und werden Analysen über die Jugendrechtspflege ausgearbeitet. Der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Jugendstrafverfahren und der Rolle der Jugendbeistände wird größere Aufmerksamkeit geschenkt. Es gibt Beratungen mit den Abteilungen Völksbildung, den Ständigen Kommissionen für Jugendfragen des Kreistages u. a. Die Gerichte bemühen sich in stärkerem Maße, die Zusammenarbeit mit der FDJ und vor allem die Mitarbeit der FDJ in Jugendrechtssachen zu aktivieren (sie wird fast überall noch als unbefriedigend bezeichnet). Viele Kreisgerichte haben konkrete Maßnahmen festgelegt, um die Erziehung der bedingt Verurteilten und derjenigen, die aus dem Jugendhaus bzw. dem Gefängnis entlassen werden, zu kontrollieren. Dabei beziehen sie mehr als bisher die Schöffen ein und arbeiten enger mit den zuständigen staatlichen Organen (Abt. Inneres und Volksbildung) zusammen.

Das Plenum des Bezirksgerichts Schwerin hat in einem Beschluß die Senate und Kreisgerichte verpflichtet, den örtlichen Organen der Staatsmacht (Abt. Volksbildung) und den gesellschaftlichen Organisationen (FDJ, FDGB) Material für eine wirksamere erzieherische Arbeit zuzuleiten. Die Richter sollen darüber hinaus in Schuldirektoren- und Lehrerkonferenzen auftreten. So werden die Möglichkeiten der gerichtlichen Praxis zur wirksamen Durchsetzung des Jugendkommuniques voll genutzt.

Man kann insgesamt einschätzen, daß Klarheit über die Hauptaufgaben der Rechtspflegeorgane bei der Durchsetzung des Jugendkommuniqes erzielt wurde. Es handelt sich hierbei vor allem um folgende Aufgaben:

— Erziehung und Heranziehung der Jugend zu aktiven Hütern der Gesetzlichkeit und zur schrittweisen Überwindung der Kriminalität;
— Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Straftaten, die der vollen Entfaltung der Initiative der Jugend im Wege stehen;
— Schutz der Jugend gegen Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung;
— volle Aufmerksamkeit für die Erforschung der Ursachen der Kriminalität junger Menschen;
— Unterstützung der Einrichtungen der Jugend zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, wie Kontrollposten und Ordnungsgruppen, durch Übermittlung von Erfahrungen und Entgegennahme von Anregungen zur Überwindung von Rechtsverletzungen;
— enge Zusammenarbeit mit allen für die Erziehung der Jugend verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organen;
— breite massenpolitische Arbeit zur Erhöhung der Rechtskenntnisse der Jugendlichen sowie derjenigen, die mit der Erziehung der Jugend beauftragt sind.

Die Auswahl und Qualifizierung der Richter und der Schöffen für Jugendsachen

Die Arbeit auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege verlangt eine sorgfältige Auswahl geeigneter Richter und Schöffen. Das Prinzip, daß derjenige Richter Jugendsachen bearbeitet, der seiner Persönlichkeit und seinen Kenntnissen nach dazu am besten geeignet ist, muß strikt durchgesetzt werden.

Als *Jugendrichter* sollen Menschen wirken, die mit dem Leben unserer Jugend eng verbunden sind, ihre Probleme, Sorgen und Diskussionen kennen und um die alters- und gesellschaftsbedingten Besonderheiten der Entwicklung der heutigen jungen Generation wissen. Dazu genügen nicht lediglich Grundkenntnisse der Psychologie und Pädagogik; hier ist ein lebendiger Kontakt mit der Jugend erforderlich. Diese Voraussetzungen werden aber nicht allein durch persönliche Eigenschaften erfüllt; sie verlangen neben der juristischen Ausbildung viele spezielle Kenntnisse und einen neuen, beweglichen Arbeitsstil.

Schon bei der Auswahl von Studienbewerbern sollten wir beachten, daß in dem Maße, wie der Beruf des Richters zum „zweiten Beruf" wird, Lehrer, langjährige Jugendfunktionäre, Pionierleiter u. ä. die besten Voraussetzungen für eine spezialisierte Ausbildung als Jugendrichter mitbringen.

Wir werden auch solche überkommenen Vorstellungen überprüfen müssen, wonach in erster Linie Frauen wegen ihrer Mütterlichkeit zum Jugendrichter prädestiniert seien. Vielleicht bringen Frauen in manchen Fragen größeres Einfühlungsvermögen mit — aber wir verlangen von jedem Richter Einfühlungsvermögen und hohe Wissenschaftlichkeit, und der große Pädagoge Makarenko war ein Mann!

Die Aus- und Weiterbildung der Richter für Jugendsachen muß diese befähigen, die staatliche Jugendpolitik mit durchsetzen zu helfen. Sie müssen systematisch mit den neuen Erkenntnissen der Rechtswissenschaft, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, vertraut gemacht werden, um eine zielgerichtete, vorbeugende Arbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität leisten zu können.

Auftakt für die systematische Qualifizierung der Jugendrichter war ein zentraler Lehrgang im Januar 1964, an dem 44 Richter teilnahmen. Das Schulungsprogramm dieses Jahres sieht darüber hinaus ein organisiertes Selbststudium auf dem Gebiet der Jugendstrafrechts vor, in das alle Jugendrichter einbezogen werden. Nach einem Themenplan des Ministeriums der Justiz werden dazu in den Bezirken Lektionen und Seminare abgehalten. So vermittelt eine Vorlesung zum Thema „Das Denken, Fühlen und Handeln der Jugend in unserer Zeit" einen Überblick über Stellung, Perspektive und Entwicklungsbedingungen der Jugend in unserer Republik, über die Anforderungen an die Jugend und die Verantwortung der Erwachsenen-Generation für die Erziehung und Heranbildung der Jugend, über das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die staatliche Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik.

Die Qualifizierung der Jugendrichter muß fester Bestandteil der Leitungstätigkeit der Direktoren sein. Es muß eine Stabilität in der Ausübung der Tätigkeit des Jugendrichters gesichert werden. Kreisgerichtsdirektor und Jugendrichter müssen dafür sorgen, daß die Fragen des Jugendrechts Gegenstand der Aufmerksamkeit des gesamten Richterkollektivs sind. Ebenso müssen dem Jugendrichter alle im Gericht bekannt werdenden Jugendprobleme übermittelt werden.

Die Bezirksgerichte müssen sich um diese Aufgaben des Kreisgerichtsdirektors und der Jugendrichter kümmern. Bei jedem Bezirksgericht ist ein Richter verantwortlich für die Anleitung des organisierten Selbststudiums auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts.